

---

## **Musterhygieneplan Corona für die Berliner Kindertagespflegestellen (Ergänzung zu den Hygienemaßnahmen) Stand: 22.6.2021**

### **Empfehlung**

- 1. Vorbemerkung**
- 2. Abstandsregeln**
- 3. Medizinische Gesichtsmaske und FFP 2 – Masken**
- 4. Anwesenheitsdokumentation**
- 5. Erkrankungen / Symptome**
- 6. Persönliche Hygiene**
- 7. Raumhygiene**
- 8. Gruppen**
- 9. Hol- und Bringsituation**
- 10. Zutrittsberechtigung der Eltern**
- 11. Verpflegung**
- 12. Schlafen**
- 13. Sport**
- 14. Musik einschließlich singen**
- 15. Nutzung des Außenbereichs**
- 16. Ausflüge**
- 17. Eingewöhnung**
- 18. Elterngespräche**
- 19. Elternabende**
- 20. Zusatzangebote**
- 21. Feste, Feiern**
- 22. Reisen**
- 23. Medizinische Untersuchungen, Sprachstandsfeststellungen**

## 1. Vorbemerkung

Kindertagespflegepersonen beachten grundsätzlich umfassende hygienische Standards und sind geschult in Hygienemaßnahmen. Die entsprechenden Meldekettens sind den Kindertagespflegepersonen bekannt.

Dieser **Musterhygieneplan Corona** stellt insofern eine Ergänzung dar. Dieser Anpassung liegen Hinweise der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung und Aktualisierungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung „Schutzstandards für die Kinderbetreuung“ - <https://www.dguv.de/corona-bildung/kitas/index.jsp> zugrunde.

Kindertagespflegepersonen sind als enge Bezugspersonen der Kinder auch für Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung, insbesondere die Themen Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen, verantwortlich. Gerade in der Zeit der Corona-Pandemie ist es von zentraler Bedeutung, dass Hygieneregeln eingehalten und mit den Kindern immer wieder eingeübt werden. Hierbei gilt: Je jünger die Kinder sind, umso wichtiger sind Nähe und Körperkontakt bei der pädagogischen Umsetzung. Kinder brauchen die beziehungsvolle Nähe zu ihren vertrauten Betreuungspersonen, vor allem auch in dieser für sie schwierigen Zeit.

Uns ist unverändert bewusst: Durch die Inanspruchnahme der Betreuung werden die Kinder, die Eltern, aber natürlich auch Sie als Kindertagespflegeperson einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt. Dies lässt sich selbst bei Einhaltung aller Hygienemaßnahmen nicht vollständig verhindern. Es gilt daher, die Risiken für eine Infektion so gut es geht zu verringern. Ein wichtiges Element ist dabei die Einhaltung von Hygienemaßnahmen in der Kindertagesbetreuung.

Der Aufbau des Musterhygieneplans ist angepasst worden. Es gibt Beschreibungen zu einzelnen Themenfeldern unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Öffnungsphasen:

- Gutscheinbasierter Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
- Eingeschränkter Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen
- Notbetrieb

Dieser Musterhygieneplan wurde analog dem Musterhygieneplan für Kitas speziell für die Kindertagespflege angepasst.

## 2. Abstandsregeln

In jeder Phase der Pandemie gelten unverändert die Basismaßnahmen zur Infektionsschutzverordnung. Hierzu zählt die Einhaltung der Abstandsregeln (1,5 m) für alle Erwachsenen untereinander (Kindertagespflegepersonen, Eltern, Dritte). Bei der Betreuung von kleinen Kindern ist es nicht möglich, einen solchen Abstand einzuhalten. Vielmehr gibt es Körperkontakt in Pflege- und Ankleidesituationen sowie in der Beziehungs- und Bindungsarbeit. Sehr junge Kinder benötigen zudem die Kommunikation über Körpersprache einschließlich Mimik.

## 3. Medizinische Gesichtsmaske und FFP 2-Masken

Die Anwendung sowie die Unterscheidung zwischen einer medizinischen Gesichtsmaske sowie FFP 2-Masken ist in § 2 Absatz 1 der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (InfSchMV) beschrieben.

Die Masken dürfen über kein Ausatemventil verfügen.

- Erwachsene müssen im direkten Kontakt eine medizinische Gesichtsmaske tragen, soweit sie von dieser Pflicht nicht ausgenommen sind.
- Die Entscheidung über den Einsatz von medizinischen Gesichtsmasken ist unter Berücksichtigung der Interessen der Kindertagespflegeperson und unter kindheitspädagogischen Aspekten zu treffen. Medizinische Gesichtsmasken können auch im unmittelbaren, pädagogischen Kontakt mit den Kindern getragen werden.
- Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, in bestimmten Situationen eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen, etwa in Hol- und Bringesituationen mit den Eltern, beim Kontakt mit Dritten (Caterer, Handwerker etc.).
- Möchte jemand dauerhaft eine medizinische Gesichtsmaske tragen, sollte das möglich sein. Die Kinder kennen inzwischen aus vielen Alltagserlebnissen Menschen mit Masken und sind wahrscheinlich in weiten Teilen auch schon daran gewöhnt.
- Kinder müssen keine Masken tragen. Es kann nicht sichergestellt werden, dass insbesondere jüngere Kinder sachgerecht mit Masken umgehen bzw. diese überhaupt dauerhaft tragen. Das Risiko möglicher Infektionen wird durch unsachgerechtes Tragen wesentlich erhöht.
- Eltern **müssen** in den Hol- und Bringesituationen eine medizinische Gesichtsmaske im Freien tragen; in geschlossenen Räumen eine FFP 2-Maske.
- Dritte / Externe **müssen** im Bereich der Kindertagespflegestelle eine medizinische Gesichtsmaske im Freien tragen; in geschlossenen Räumen eine FFP 2-Maske. Bei der Kindertagespflege gilt dies nicht für Haushaltsangehörige.
- Sollten sich Eltern/Dritte nicht daran halten, kann die Kindertagespflegeperson –zumal nach mehrmaliger mündlicher Aufforderung und nach dem Angebot z.B. alternativer Übergabeszenarien- ein Betretungsverbot der Kindertagespflegestelle aussprechen, um den Schutz der Kinder und Erwachsenen zu gewährleisten.
- Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP2-Maske gilt u.a. nicht für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Maske tragen können. Der Nachweis muss der Kindertagespflegeperson vorgelegt werden.
- Bei Kindern, die zur Risikogruppe gehören, müssen die Eltern mit dem Kinderarzt erforderliche Schutzmaßnahmen und die Umsetzung mit der Kindertagespflegeperson und ggf. mit der Fachberatung des Jugendamtes besprechen.
- Bei persönlichen Elterngesprächen müssen die Gesprächsteilnehmenden eine FFP2-Maske oder medizinische Gesichtsmaske tragen (außer Kinder) und der Mindestabstand ist einzuhalten.

#### 4. Anwesenheitsdokumentation

Die Anwesenheit von Dritten/Externen sowie Eltern bei Elternabenden, Festen etc. sind durch die Kindertagespflegeperson gemäß § 4 der InfSchMV zu dokumentieren. Es sind die Daten gemäß § 4 Abs 1 Nr.1 bis 5 zu erheben.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (4 Wochen) ist die Anwesenheitsdokumentation zu löschen oder zu vernichten.

## 5. Erkrankungen / Symptome

- Bei Symptomen einer Atemwegserkrankung, u.a. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Abgeschlagenheit/Müdigkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Schnupfen, Halsschmerzen, Geruchs- sowie Geschmacksstörung zu Hause bleiben (gilt für Kindertagespflegepersonen, Dritte, Eltern und Kinder).
- Personen auch mit leichten Atemwegsinfekten ohne Fieber (Schnupfen, Husten) sollten die Kindertagespflegestelle nicht betreten (gilt für Kinder, Dritte und Eltern).
- Bei Kindern mit leichter Symptomatik sind anlassbezogene Testungen durch die Eltern oder andere Teststellen zur Teilnahme an der Betreuung möglich.
- Beobachtung des Gesundheitszustandes der Kinder sowie der Kindertagespflegeperson, um rechtzeitig Krankheitssymptome zu bemerken. Entwickeln Kinder im Laufe des Tages Krankheitssymptome, sollten diese von anderen Kindern getrennt und die Eltern zur zeitnahen Abholung aufgefordert werden.

## 6. Persönliche Hygiene

Das neuartige Coronavirus sowie dessen Mutanten sind von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion durch Tröpfchen und Aerosole (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Die Beachtung der allgemein gültigen Hygieneregeln gilt auch für den privaten Bereich.

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln zwischen Erwachsenen.
- Basishygiene einschließlich der Händehygiene und Hautschutzplan für die Kindertagespflegeperson und Kinder: Eine der wichtigsten Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche Händewaschen mit Seife (siehe auch <http://www.infektionsschutz.de/haendewaschen>). Hierbei ist auch die Pflege der Hände der Kinder mit einem geeigneten Hautschutzmittel zu berücksichtigen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen.
- Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die vorgesehenen Anwendungsbereiche beschränkt bleiben. Bei ausreichender, regelmäßiger und gründlicher Handwäsche kann auf eine zusätzliche Handdesinfektion verzichtet werden.
- Allgemein zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Nicht ins Gesicht fassen.
- Trinkgläser, Besteck und Essgeschirr sollten immer nur von einer Person benutzt werden.
- Üben Sie mit den Kindern alters- und entwicklungsangemessen die erforderlichen Maßnahmen wiederholt ein.

## 7. Raumhygiene

Es müssen die Hygienemaßnahmen entsprechend des Infektionsschutzgesetzes umgesetzt werden; insbesondere sind die Vorgaben bei Infektionen sowie für den pflegerischen Bereich zu beachten.

- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens alle 30 Minuten, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht geöffnet werden. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen. Die einschlägigen Empfehlungen zum infektionsschutzgerechten Lüften der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA; <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Lueftung.html>) sowie die Empfehlungen zur Lüftung in Kindertageseinrichtungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV „Schutzstandards für die Kinderbetreuung“ - <https://www.dguv.de/corona-bildung/kitas/index.jsp>) sind zu beachten soweit sie auf die Kindertagespflege übertragbar sind. .
- Im Sanitärbereich sollen Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Wickeltische und Fußböden sind anlassbezogen, täglich ggf. mehrfach, zu reinigen.
- Bringen Sie Hinweisschilder (kindgerecht) zur richtigen Handhygiene und zur Husten-sowie Nies-Etikette an.
- Sofern vorhanden, sollten die Toilettendeckel beim Spülen verschlossen werden.
- Handkontaktflächen insbesondere Tischoberflächen, Stühle, offene Regale, Fenstergriffe, Türklinken und die Fußböden, sollten je nach Bedarf täglich gereinigt werden.

## **8. Gruppen**

- Im eingeschränkten Regelbetrieb und im Notbetrieb soll die Betreuung ausschließlich für die Vertragskinder erfolgen.
- Rückzugsbereiche für Kinder, z.B. Kuschecken, sollten nur begrenzt von den Kindern genutzt werden.

## **9. Hol- und Bringsituationen**

- Die Abstandsregeln zwischen den Erwachsenen, auch der Eltern untereinander, sind einzuhalten; dies gilt für alle Öffnungsphasen.
- Es gilt die Maskenpflicht für alle Erwachsenen/die Kindertagespflegeperson. Medizinische Gesichtsmaske im Umgang miteinander in geschlossenen Räumen sowie FFP2-Masken für die Eltern.
- Sorgen Sie als Verantwortliche für das Abstandsgebot.
- Die Kinder sollten nur von einem Elternteil begleitet werden.
- Die Übergabe der Kinder in den Außenbereichen vor der Kindertagespflegestelle ist zulässig.
- Im Regelbetrieb dürfen die Eltern die Kindertagespflegestelle betreten; es gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP 2 Maske sowie das Abstandsgebot.

## **10. Zutrittsberechtigung der Eltern**

- Im eingeschränkten Regelbetrieb und im Notbetrieb sollen die Eltern die Kindertagespflegestelle nicht betreten. Unabweisliche Situationen sind hiervon ausgenommen, z.B. Unfall eines Kindes.
- Im Regelbetrieb dürfen die Eltern unter Wahrung der Maskenpflicht und des Abstandsgebots die Kindertagespflegestelle wieder betreten. Es soll möglichst nur ein Elternteil die Kinder begleiten.

- Eltern mit Symptomen ist der Zutritt in die Kindertagespflegestelle nicht gestattet (vgl. Punkt 4).

### **11. Verpflegung**

- Im eingeschränkten Regelbetrieb und im Notbetrieb sollten die Mahlzeiten ausschließlich in der Kindertagespflegestelle oder draußen eingenommen werden. Auf die Durchlüftung und die Reinigung der Oberflächen ist besonders zu achten.
- Von einem Essenangebot in Buffetform ist abzusehen.
- Im Regelbetrieb erfolgt die Versorgung entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung.

### **12. Schlafen**

- In Schlafräumen gilt auch für die Kinder, falls räumlich möglich, das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m zueinander. Jedes Bettzeug wird vollständig und für jedes Kind gesondert aufbewahrt.
- Die Belüftung der Räume ist sicher zu stellen (vgl. Punkt 6).

### **13. Sport**

- Aktivitäten, die zu einer erhöhten Aerosol- und/oder Tröpfchenbildung führen könnten, sollten grundsätzlich innerhalb der Räume vermieden werden; dies gilt für alle Öffnungsphasen.
- Unter Beachtung der Personenobergrenzen und ausreichender Lüftung können während des Regelbetriebs auch entsprechende Innenaktivitäten stattfinden.
- Eine durchgängige Belüftung ist sicher zu stellen (vgl. Punkt 6).

### **14. Musik einschließlich singen**

- Auf den Einsatz von Musikinstrumenten, die mit Luft bespielt werden, ist zu verzichten.
- Oberflächen anderer Instrumente sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Singen ist nur im Außenbereich unter Wahrung der Abstandsregeln gestattet; dies gilt für den eingeschränkten Regelbetrieb und die Notbetreuung.
- Im Regelbetrieb ist das Singen unter Wahrung der Abstandsregeln und Einhaltung der Vorgaben der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung (Hygienekonzept Kultur) gestattet. Die besonderen Vorgaben für das Singen in geschlossenen Räumen sind umzusetzen. <https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/>
- Die durchgängige Belüftung der Räume ist sicher zu stellen.

### **15. Nutzung des Außenbereichs**

- Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst häufig und lange im Außenbereich der Kindertagespflegestelle oder im Freien zu betreuen.

### **16. Ausflüge**

- Die Zulässigkeit von Ausflügen unterscheidet sich in den einzelnen Öffnungsphasen.
- Im Notbetrieb sollten keine Ausflüge stattfinden, um die geltenden Kontaktbeschränkungen hinreichend einhalten zu können.
- Während des eingeschränkten Regelbetriebs sind Ausflüge möglich; Maskenpflichten für die Erwachsenen und Kontaktbeschränkungen sind zu beachten.
- Während des Regelbetriebs sind Ausflüge unter Beachtung der Vorgaben der InfSchMV zulässig.

## **17. Eingewöhnung**

- Eingewöhnungen sind wieder zulässig und können entsprechend der Eingewöhnungskonzepte umgesetzt werden.
- Vor Beginn der Eingewöhnung sollen zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern konkrete Absprachen getroffen werden.
- Bei der Eingewöhnung darf nur ein Elternteil je Familie im Raum mit anwesend sein; es dürfen aber mehrere Kinder gleichzeitig eingewöhnt werden. Die Abstandsregeln sind von dem Elternteil einzuhalten und eine FFP 2 Maske zu tragen. Die Anwesenheit des Elternteils ist zu dokumentieren (siehe Punkt 4).

## **18. Elterngespräche**

- Der Kontakt zu den Eltern soll während aller Öffnungsphasen aufrechterhalten werden.
- Der Einsatz alternativer Medien ist zu prüfen.
- Elterngespräche in Präsenz sollten nur während des Regelbetriebs durchgeführt werden und in Situationen, die das persönliche Erscheinen erfordern.
- Maskenpflicht, Abstandsregeln und Dokumentationspflicht sind zu beachten (siehe Punkt 4).

## **19. Elternabende**

- Der Kontakt zu den Eltern soll während aller Öffnungsphasen aufrechterhalten werden.
- Während des eingeschränkten Regelbetriebs und im Notbetrieb sollen Elternabende nur bei einem unaufschiebbaren Bedarf in Präsenz stattfinden.
- Alternative Medien sind zu nutzen.
- Bei Präsenzveranstaltungen sind Maskenpflicht (FFP 2 Masken in geschlossenen Räumen), Abstandsgebote, Bestuhlungen, Personenobergrenzen, Dokumentationspflichten, Lüftung nach den Grundsätzen unter Punkt 6 und ggf. Testpflichten zu beachten.

## **20. Zusatzangebote**

- Zusatzangebote durch Dritte / externe Betreuungspersonen sind während des eingeschränkten Regelbetriebs und im Notbetrieb ausgesetzt, um die erforderlichen Kontaktbeschränkungen umzusetzen und zu vermeiden, dass Personen in mehreren Kindertagespflegestellen tätig sind.
- Während des Regelbetriebs sind Zusatzangebote zulässig.
- Es sind die Test- und Dokumentationspflichten zu beachten.
- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP 2 Maske für den Anbieter des Zusatzangebotes.

## **21. Feste / Feiern**

- Während des Notbetriebs sind Feste/Feiern untersagt.
- Während des eingeschränkten Regelbetriebs dürfen sie stattfinden.
- Feste/Feiern gelten als Veranstaltungen im Sinne der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung; die entsprechenden Vorgaben zu Personenobergrenzen, Abstandsgebote, Masken-, Test- und Dokumentationspflichten sind einzuhalten.
- Feste/ Feiern sollen möglichst im Freien stattfinden.
- Gemeinsame Aktivitäten mit Eltern können im Freien und unter Wahrung der Abstandsregeln oder mit Masken für die Erwachsenen stattfinden. Es finden die Vorgaben des § 11 InfSchMV Anwendung.

## **22. Reisen**

- Während des Notbetriebs und des eingeschränkten Regelbetriebs sind Reisen untersagt.
- Während des Regelbetriebs können Reisen unter Beachtung der Hygienevorschriften sowie der Beherbergungs- und Übernachtungsregelungen der jeweiligen Bundesländer durchgeführt werden.

## **23. Medizinische Untersuchungen, Sprachstandsfeststellungen**

- Entsprechende Maßnahmen, z.B. Untersuchungen des Zahnärztlichen oder Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes können in allen Öffnungsphasen uneingeschränkt unter Beachtung der Hygieneregeln durchgeführt werden.